



Finanzgruppe

**Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein**

Präsident

Oliver Stolz

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Jan Kürschner
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1376

per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

2. Mai 2023

**Entwurf eines Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts
(Stiftungsgesetz – StiftG) sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften
(Drucksache 20/222)**

Sehr geehrter Herr Kürschner,

für Ihr Schreiben vom 6. April 2023 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Stiftungsgesetzes danke ich Ihnen. Aufgrund der deutlich verkürzten Abgabefrist für die Stellungnahme bitten wir um Verständnis, dass wir in unserer Stellungnahme nur auf einen aus unserer Sicht zentralen Aspekt eingehen können.

Wir regen an, neben einer externen Wirtschaftsprüfung auch die Prüfung durch die Innenrevision zuzulassen, da wir vor dem Hintergrund der stark gestiegenen Inflation sowie der nach wie vor geringen Zinsausschüttung wegen der üblicherweise langfristigen Anlagestrategie der Überzeugung sind, dass eine externe Prüfung für gemeinnützige Stiftungen einen erheblichen und kaum zu leistenden Kostenfaktor darstellt.

Der Prüfbericht einer Innenrevision eines Kreditinstitutes ist mit dem Prüfbericht einer Behörde vergleichbar und erfüllt die Anforderungen nach MA Risk. Eine Prüfung durch die Innenrevision eines Kreditinstitutes entspricht somit – vergleichbar mit einer Prüfung durch eine:n Wirtschaftsprüfer:in, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine Prüfungsstelle – den Anforderungen der Stiftungsaufsicht.

Zudem entspricht die Prüfung der Stiftungen durch die Innenrevision bei einigen Sparkassen, darunter z. B. Sparkasse Holstein, der langjährigen Praxis, und oftmals ist die Prüfung durch die Innenrevision in der Stiftungssatzung festgeschrieben.



Finanzgruppe

Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein

Seite 2

Schleswig-Holsteinischer Landtag Innen- und Rechtsausschuss Herrn Jan Kürschner

2. Mai 2023

Daher empfehlen wir § 8 (1) 2. wie folgt zu ergänzen:

2. einem Prüfbericht einer Behörde, einer Innenrevision eines Kreditinstitutes,
einer Einrichtung im Sinne des § 340k Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuches ...

Die Prüfungsstelle des Verbandes ist bereits aufgeführt – sie findet sich unter Einrichtungen im Sinne des § 340k Abs. 3 des Handelsgesetzbuches.

Im Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (Umdruck 20/1350) vom 27. April 2023 ist vorgesehen, dass auch „vergleichbare Einrichtungen, die eine qualitativ gleichwertige Prüfung sicherstellen“ die betreffenden Prüfungen durchführen dürfen. In der Begründung wird ausgeführt, dass „mit der Ergänzung vergleichbarer Einrichtungen beispielsweise auch die Revisionsabteilungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts mitberücksichtigt werden“. Hierzu regen wir zur Klarstellung an, dass auch Prüfberichte von Innenrevisionen von Sparkassen hiervon erfasst werden.

Im Weiteren verweisen wir gern auf die Stellungnahme der Sparkassenstiftung Schleswig-Holstein vom 21. November 2022 an das schleswig-holsteinische Innenministerium, die wir dieser Stellungnahme als Anlage beifügen.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregung Berücksichtigung findet und stehen für Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Oliver Stolz

Präsident des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein

gez. Dr. Bernd Brandes-Druba

Geschäftsführer der Sparkassenstiftung Schleswig-Holstein

Sparkassenstiftung Schleswig-Holstein
Postfach 41 20 · 24040 Kiel

**An das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
Referatsleitung IV 36 - Stiftungswesen
Frau Dr. Katalin Storf
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel**

Geschäftsführung

Ihre Ansprechpartner:
Dr. Bernd Brandes-Druba
Telefon +49 431 5335-553

Friederike Rummer und
Gabriele Fischer
Telefon +49 431 5335-554
Telefon +49 431 5335-0 (Zentrale)

info@sparkassenstiftung-sh.de
www.sparkassenstiftung-sh.de

Kiel, 21.11.2022

**Stellungnahme der Sparkassenstiftung Schleswig-Holstein zu dem Entwurf eines Gesetzes
über Stiftungen bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz – StiftG)**

Sehr geehrte Frau Dr. Storf,

für Ihre freundliche Anfrage und Einbeziehung in die Anhörung zur Novellierung eines Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts danken wir Ihnen. Auf Bitte des Präsidenten des Sparkassen- und Giroverbandes nutze ich als geschäftsführendes Vorstandsmitglied der vom Sparkassenverband gegründeten Sparkassenstiftung-Schleswig-Holstein gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Neben der Geschäftsführung der „Sparkassenstiftung Schleswig-Holstein“ beraten wir über den Sparkassenverband insbesondere auch die Interessen der mehr als 50 Stiftungen bürgerlichen Rechts der Sparkassen in Schleswig-Holstein. Über unseren Bundesverband, den Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV) mit Sitz in Berlin sind wir darüber hinaus in der Gremienarbeit in die Beratung von derzeit mehr als 750 Stiftungen bürgerlichen Rechts der Sparkassen in Deutschland eingebunden.

Seite 2

Innenministerium – Schreiben 21.11.2022 an Frau Dr. Storf
21.11.2022

Einleitend möchten wir betonen, dass wir der Novellierung der die Stiftungen betreffenden Passagen im BGB durch den Bund positiv gegenüberstehen und erlauben uns in diesem Zuge einige grundlegende Feststellungen und Überlegungen.

So würden wir es begrüßen, wenn es – gemeinsam mit den im Landesstiftungsgesetz Schleswig-Holstein geplanten Änderungen - zu praxisnahen Umsetzungsempfehlungen für die Arbeit der Stiftungen käme.

Da Schleswig-Holstein von kleineren, zumeist ehrenamtlich geführten Stiftungen geprägt ist, kommt es unseres Erachtens wesentlich darauf an, insbesondere den „Service-Charakter“ für Stiftungsfragen zu stärken. Hierfür gibt es im Bundesland derzeit kein geeignetes Instrument (Verband).

Daher regen wir – unterhalb der Bildung einer Verbandsschwelle - die Errichtung eines „Stiftungsrates Schleswig-Holstein“ (analog zum „Denkmalrat Schleswig-Holstein“) an, um die Interessen der eben angesprochenen Stiftungen zu bündeln und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Ferner hielten wir es für sinnvoll, wenn die in den umliegenden Bundesländern wie Hamburg, Niedersachsen, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern vorzunehmenden Änderungen der dortigen Landesstiftungsgesetze in Abstimmung zu Schleswig-Holstein kämen, damit es keine gezielten „grenzüberschreitenden Verlegungen“ der Sitze von rechtsfähigen Stiftungen gibt.

Auch Vereinfachungen und Liberalisierungen bei der Zu- oder Zusammenlegung von rechtsfähigen Stiftungen sowie bei Anpassungen der Stiftungssatzungen an aktuelle, moderne Anforderungen wären aus unserer Sicht ein ebenso notwendiger wie sinnvoller Schritt und würden die Stiftungslandschaft positiv weiterentwickeln und für künftige Herausforderungen stärken.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Hinweise Eingang in Ihre weiteren Überlegungen finden und stehen über den aktuellen Anlass hinaus auch künftig als Ansprechpartner für Fragen im Stiftungssektor gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen

